



---

# Statuten der Modellfluggruppe Rapperswil-Jona

---

Ausgabe 2019

---

## Inhalt

1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....	2
2. VEREINSZWECK .....	2
3. MITGLIEDSCHAFT .....	2
4. ORGANISATION .....	4
5. FINANZIELLE MITTEL / MITGLIEDERBEITRÄGE UND HAFTUNG.....	7
6. VEREINSJAHR UND RECHNUNGSABSCHLUSS .....	7
7. MODELLFLUGPLATZ/-GELÄNDE .....	7
8. MONATSVERSAMMLUNG.....	7
9. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG .....	8
10. GÜLTIGKEIT .....	8

## Statuten der Modellfluggruppe Rapperswil – Jona

### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Modellfluggruppe Rapperswil - Jona (nachfolgend MGRA genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Die MGRA ist Mitglied der Modellflug Region Nordostschweiz im Sinne von Ziffer 3.1 der entsprechenden NOS Statuten. Die MGRA ist mit ihren Mitgliedern diesem angeschlossen.
- 1.3 Der Sitz der MGRA ist der Wohnort des Präsidenten.
- 1.4 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.
- 1.5 Die MGRA ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### 2. Vereinszweck

Zwecke der MGRA sind:

- 2.1 die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsports durch ihre Mitglieder selbst. Sie ist insbesondere bestrebt, den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näherzubringen und sie darin zu fördern.
- 2.2 die Motivation der Modellflieger zum Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen nicht mantragenden Fluggeräten.
- 2.3 Die Förderung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges sowie wenn notwendig die Leistung von Öffentlichkeitsarbeiten zur Förderung ihrer Akzeptanz.
- 2.4 Die MGRA vertritt die Anliegen seiner Mitglieder im NOS und SMV und über diesen gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der MGRA kann jede Person werden, welche sich mit dem Vereinszweck als aktiver Modellflieger identifizieren kann oder als Aktiver-Passiver mit ihnen sympathisiert. Diese werden unterteilt in:
  - Junioren
  - Senioren (mit vollendetem 18. Altersjahr)
- 3.2 Die MGRA besteht aus:
  - Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Gönner

- 3.3 Aktivmitglieder sind Junioren und Senioren die sich mehr oder weniger regelmässig auf dem Fluggelände einfinden. Oder sich in der Wintersaison am Hallenfliegen beteiligen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei bautechnischen und / oder fliegerischen Fragen.
- 3.4 Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in Hervorragender Weise um die MGRA verdient gemacht hat. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der finanziellen Pflicht gegenüber der MGRA enthoben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.
- 3.5 Passivmitglieder sind Mitglieder, die Modellflugzeuge bauen und/ oder fliegen, und die sich vom aktiven fliegen von Modellen zurückgezogen haben oder der MGRA ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Modellflug beigetreten sind. Passivmitglieder sind mit der Zugehörigkeit zur MGRA nicht Mitglieder des AeCS. Die Darstellung ist abschliessend.
- 3.6 Gönner kann jedermann (natürliche und juristische Person) werden, der die MGRA durch einen Gönnerbeitrag unterstützt. Sie werden über die Aktivitäten der MGRA jeweils orientiert und zu der ordentlichen Generalversammlung eingeladen. (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- 3.7 Die temporäre Gastmitgliedschaft richtet sich nach der jeweiligen aktuellen Regelung.
- 3.8 Durch seinen Beitritt zur MGRA verpflichtet sich das Mitglied kameradschaftlich in der Gruppe mitzuwirken, die von der Gruppe bzw. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend die Sicherheit des Flugbetriebes und die Rücksichtnahme auf Anwohner zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen der Gruppe schaden könnte.
- 3.9 Das Eintrittsgesuch muss schriftlich mittels des offiziellen Formulars erfolgen. (Siehe Webseite) Der Gesuchsteller wird sich an der nächstfolgenden Monatsversammlung (monatlichem Hock) den anwesenden Mitgliedern vorstellen und der Präsident entscheidet über die provisorische Aufnahme. Der Entscheid über die definitive Aufnahme provisorischer Mitglieder liegt bei der ordentlichen Generalversammlung. Die Personen müssen an der GV selbst anwesend sein. Während der Dauer des Provisoriums haben diese Personen kein Stimmrecht, stehen im Übrigen jedoch voll in den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Im Falle Ihrer Nichtbestätigung durch die Generalversammlung ist ihnen die erhobene einmalige Eintrittsgebühr zurückzuerstatten.
- 3.10 Um eine Überbelegung des von ihr betriebenen Modellfluggeländes zu vermeiden kann die MGRA die Neuaufnahme von Mitgliedern durch bestimmte, von Zeit zu Zeit festgelegte Wohnsitzvoraussetzungen beschränken. Andererseits ist die MGRA bestrebt, durch ihre Aufnahmepolitik für potentielle Modellflugkameraden möglichst einen „Vereinsnotstand“ zu vermeiden. Der Vorstand setzt sich deshalb in Grenzfällen, wie namentlich in Fällen von Überschneidungen der geographischen Aufnahmevoraussetzungen mit jenen benachbarter Gruppen, mit diesen in Verbindung, im Bemühen einem beitriftswilligen Modellflieger eine Vereinszugehörigkeit zu ermöglichen. Kommt auf diese Weise keine befriedigende Lösung zustande, ist die MGRA bereit, einem auf Antrag des Gesuchstellers ergangenen Entscheid des Regional Vorstandes Folge zu leisten.
- 3.11 Das Austrittsgesuch eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens zum 30. November oder per E-Mail an den Präsidenten. Als Bestätigung gilt

bei der Postzustellung das Datum des Poststempels, beim E-Mail einer entsprechenden Empfangsbestätigung. Das Austrittsgesuch kann jederzeit eingereicht werden doch entbindet sie dies nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Erfolgt das Gesuch nicht fristgerecht, muss der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden.

- 3.12 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende nicht nachkommen, werden automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.
- 3.13 Mitglieder, die die Interessen der MGRA schädigen, namentlich in der Ausübung des Modellflugsportes fortgesetzt und in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht einstellen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen zu Händen der GV rekurrieren.

## 4. Organisation

- Die Organe der MGRA sind:
- die Generalversammlung (GV)
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

### 4.1 Die Generalversammlung

- 4.1.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand wenigstens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung. Die Einladung kann mittels Email oder Post zugestellt werden. Über Geschäfte oder Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.
- 4.1.2 Anträge oder Beschwerden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 4.1.3 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder durch die Revisoren einberufen. Im letzteren Falle ist das Begehren um Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand zu stellen. Die Region erhält von den Einladungen zu Generalversammlungen jeweils rechtzeitig eine Kopie. Ebenso erhält sie eine Kopie des Jahresberichtes.
- 4.1.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen und wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 4.1.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigten (absolutes Mehr), soweit hierin nichts anderes bestimmt ist. Für Ordnungsanträge genügt das Einfache Mehr der

Stimmenden (relatives Mehr). Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme.

- 4.1.6 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand mehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung wählt die Versammlung erforderlichen Falles zwei oder mehrere Stimmenzähler. Die zu wählenden Personen müssen persönlich anwesend sein. Die Wahl des Präsidenten hat separat zu erfolgen. Der Rest des Vorstandes kann geschlossen gewählt werden.
- 4.1.7 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle oder im Falle, wo ein Geschäft die Person des Präsidenten selbst betrifft, vom Vize-Präsidenten geleitet.
- 4.1.8 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Aktuar, im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Präsidenten zu bestimmenden Mitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten sowie vom Aktuar zu unterzeichnen.
- 4.1.9 Die Verhandlungsordnung wird vom Präsidenten bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschliesst.
- 4.1.10 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder mit Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen ihnen und der MGRA.
- 4.1.11 Der Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - Wahl allfälliger Fachreferenten oder -Kommissionen
  - Abnahme des Jahresberichtes, Jahresrechnung und Budget, Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Leistungen
  - Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliederschaftsausschüsse
  - Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
  - Beschlussfassung über die Auflösung der MGRA
  - Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden

## 4.2 Der Vorstand

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsident
  - dem Vize-Präsident
  - dem Aktuar
  - dem Kassier

- 4.2.2 Dem Vorstand obliegen:
- die Vorbereitung der Geschäfte der GV
  - die Vertretung der Modellfluggruppe nach aussen
  - die Ausübung aller Befugnisse, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind
  - Beschlussfassung über die Benützung des Fluggeländes im Rahmen der Flugplatzreglemente
  - das Geschäftsreglement
- 4.2.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, beziehungsweise gelten als bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl gewählt.
- 4.2.4 Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, sooft es die Geschäfte der MGRA erfordern. Die Einberufung hat ordentlicherweise 7 Tage im Voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als die traktandierten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig oder durch nachträgliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder gefasst werden.
- 4.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. der Vize-Präsident durch Stichentscheid.
- 4.2.6 Schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern kein Mitglied die mündliche Verhandlung eines Geschäftes verlangt. Auch hier gilt bei Stimmgleichheit, entscheid durch den Präsidenten resp. durch den Vize-Präsidenten als Stichentscheid.
- 4.2.7 Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen ist.
- 4.2.8 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **4.3 Die Rechnungsrevisoren**

- 4.3.1 Die MGRA hat drei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die GV wählt jährlich einen Rechnungsrevisor für drei Jahre. Der 3. Revisor gilt als Ersatzrevisor. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.
- 4.3.2 Einer der beiden Revisoren hat an der GV beizuwohnen um ihren Bericht gemäss Traktandum zu erläutern, resp. auf Fragen der Mitglieder einzugehen.

## 5. Finanzielle Mittel / Mitgliederbeiträge und Haftung

- 5.1 Die finanziellen Mittel der MGRA bestehen aus:
  - den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - dem nach Aufnahme eines Mitglieds fällig werdenden einmaligen Eintritts-Gebühr
  - Zuwendungen Dritternicht abschliessend
- 5.2 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung und auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
- 5.3 Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können nach Massgabe der Bedürfnisse von jeder gültig konstituierten und beschlussfähigen Generalversammlung beschlossen werden.
- 5.4 Die Höhe der von Neumitgliedern zu entrichtenden einmaligen Eintrittsgebühr unterliegt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung und wird jährlich bestätigt oder neu festgelegt.
- 5.5 Für die Verbindlichkeiten der MGRA haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.
- 5.6 Die Finanzfreiheit des Vorstandes beträgt bis 15% des Vereinsvermögens, kumulativ pro Jahr.
- 5.7 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 6. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr mit welchem auch die Rechnung abzuschliessen ist.

## 7. Modellflugplatz/-gelände

Die Generalversammlung erlässt für die von ihr betriebenen oder regelmässig besuchten Modellfluggelände ein Flugplatz- und Betriebsreglement. Dessen Einhaltung ist für die Mitglieder verbindlich und vom Vorstand zu überwachen. In besonderen Fällen trifft der Vorstand von sich aus die als notwendig erachteten Sicherheitsanordnungen.

## 8. Monatsversammlung

Die Mitglieder der MGRA treffen sich einmal im Monat zur Monatsversammlung, dem sog. „Höck“. Dieser ist kein Beschlussfassungskörper. Er dient vielmehr der regelmässigen Orientierung der Mitglieder durch den Vorstand über lokale, regionale und nationale Belange des Modellflugwesens, der Vorstellung von Neubewerbern um

die Mitgliedschaft, sowie insbesondere dem Gedankenaustausch und der Pflege der Kameradschaft.

## 9. Statutenänderung und Auflösung

- 9.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 9.2 Beschluss über die Auflösung der MGRA kann nur an einer GV gefasst werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.
- 9.3 Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an die Modellflugregion NOS über mit der Auflage, dieses zu verwalten und allfälligen in der Region NOS innerhalb von 10 Jahren seit der Vermögensübergabe neu gegründeten Modellfluggruppen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise à fonds perdu als Starthilfe zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Regionalvorstand anderweitig nach seinem Ermessen über dieses Vermögen verfügen, jedoch stets mit dem Ziel die Interessen des Modellflugsportes zu fördern.

## 10. Gültigkeit

Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach der Genehmigung durch die GV vom 19. Februar 2019 in Kraft. Der Vorstand des NOS bewilligte diese Statuten am 19.02.2019. Sie ersetzt sämtliche vorgängigen Versionen vollumfänglich.

Benken, 04. Februar 2019

Der Präsident:



Eric Ribak

Der Vize-Präsident:



Stefan Rüegg

### Index

- 19.02.19 Anpassung Vorstand, Passiv-Mitglieder und Weitere
- 25.12.15 Ergänzung Artikel 4.1.6
- 08.10.13 Überarbeitung der Statuten März 2011
- 17.11.13 Genehmigt durch Vorstand der MGRA
- 22.11.13 Genehmigung NOS erhalten